

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl I S. 41, ber. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1982 (BGBl I S. 281) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100) erlässt die Gemeinde Mauth folgende Verordnung:

## § 1

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle aus Gärten, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste in trockenem Zustand auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen nach Abs. 1 ist nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Mai und 01. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres zulässig.
- (3) An Werktagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen nicht zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstellen, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

## § 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnungen erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden kann.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 01. April 1985 in Kraft.

Mauth, den 08. März 1985

Gemeinde Mauth

Graf, 1. Bürgermeister